



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde KÖniz

Organisationsreglement

(OgR)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Allgemeines.....	3
B. Organisation.....	4
1. Die Organe der Kirchgemeinde.....	4
2. Die Stimmberechtigten.....	4
2.1 Rechte	4
2.2 Die Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung.....	7
2.2.1 Allgemeines	7
2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung	7
2.2.3 Befugnisse der Kirchenkreisversammlung.....	9
3. Leitung der Kirchgemeindeversammlung	9
4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	9
5. Kirchgemeinderat.....	10
6. Kommissionen	12
7. Das Kirchgemeindepersonal.....	13
7.1 Allgemeines	13
7.2 Pfarrkollegium.....	14
C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung.....	15
1. Allgemeines	15
2. Abstimmungen.....	19
3. Wahlen.....	20
3.1 Allgemein	20
3.2 Wahlverfahren	21
3.3 Wahl Kirchgemeinderat	24
4. Protokoll.....	24
D. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung.....	25
E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	26
1. Verantwortlichkeit	26
2. Rechtspflege.....	27
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
Auflagezeugnis	28
ANHANG 1: Gliederung Kirchgemeinde in Kirchenkreise	29
ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen	30

Präambel

Denn wir sind Gottes Mitarbeiter; Gottes Ackerfeld und Gottes Bau seid ihr. Denn ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus (1Kor 3,9.11).

Die heilige christliche Kirche, deren einziges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes geboren, bleibt in demselben und hört nicht die Stimme eines Fremden (1. These der Berner Thesen von 1528).

A. Allgemeines

Umschreibung der Kirchgemeinde	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz (nachfolgend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz.</p> <p>² Sie ist entsprechend der Karte im Anhang 1 in 5 Kirchenkreise gegliedert¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitte – Niederscherli – Oberwangen – Spiegel und – Wabern. <p>³ Sie umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören, die Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ausgenommen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben.</p> <p>² Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.</p> <p>³ Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der evangelisch-reformierten Landeskirche, vom Kanton oder von der Einwohner- und Bürgergemeinde abschliessend beansprucht werden.</p>

¹ Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, KG; BSG 410.11 bestimmt, dass die Bildung und damit auch die Aufhebung von Kirchenkreisen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung bedarf. Zuständiges Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung, Art. 18 Abs. 1 Bst. f OgR.

Art. 3

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 8 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Art. 4

Information

Die Mitglieder der Kirchgemeinde und die Öffentlichkeit haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

B. Organisation**1. Die Organe der Kirchgemeinde****Art. 5**

Bezeichnung

Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde bzw. der Kirchenkreise,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Kirchgemeinde- bzw. Kirchenkreisversammlung,
- c) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten**2.1 Rechte****Art. 6**

Stimmrecht

¹ In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist².

² In den Kirchenkreisen stimmberechtigt sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, welche im betreffenden Kirchenkreis wohnen.

² Art. 7 Abs. 1 Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 7

Stimmregister

Die Kirchgemeindeverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister³.

Art. 8

Initiative
a) Gegenstände

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt⁴.

Art. 9

b) Gültigkeit

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens zwei Prozent (2 %) der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 11 OgR eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Art. 10

c) Anmeldung

Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.

Art. 11

d) Einreichungsfrist

Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen.

Art. 12

e) Rückzug von
Unterschriften

Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

³ Art. 11 Abs. 2 KG

⁴ Art. 15 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG; BSG 170.11

Art. 13

f) Ungültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 OgR, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht.

³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 14

g) Behandlungsfrist

¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung, soweit sie gültig ist.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen.

³ Er kann beim Vorliegen eines ausgearbeiteten Entwurfs der Kirchgemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Art. 15

Konsultativabstimmung

¹ Der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreiskommissionen können die Kirchgemeindeversammlung bzw. Kirchenkreisversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er bzw. sie sind an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen⁵.

⁵ Art. 67 ff. OgR

2.2 Die Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung

2.2.1 Allgemeines

Art. 16

Willensäusserung

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeinde- und an der Kirchenkreisversammlung.

2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Art. 17

Wahlen

¹ Die Versammlung wählt

- a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates;
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- d) die Mitglieder der Aufsichtsstelle für Datenschutz.

² Sie unterbreitet dem Vorstand des kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland-Süd Vorschläge für die Wahl an die Kirchensynode⁶.

Art. 18

Sachgeschäfte

¹ Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) das Budget der Erfolgsrechnung⁷ und den Kirchensteueransatz;
- c) die Jahresrechnung;
- d) neue einmalige Ausgaben soweit CHF 300'000, neue wiederkehrende soweit CHF 60'000 übersteigend;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden;
- f) die Bildung und Aufhebung von Kirchenkreisen;
- g) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans.

² Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c) Anlagen in Immobilien;
- d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;

⁶ Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode, KES 34.140

⁷ Bis zur Einführung HRM2: Voranschlag der Laufenden Rechnung

- e) der Verzicht auf Einnahmen;
- f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Art. 19

Nachkredite
a) zu Verpflichtungs- und Budgetkrediten

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten⁸.

Art. 20

b) Verletzung der Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 21

Zweckbindung der Kirchensteuern

Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind⁹.

⁸ Art. 36 OgR

⁹ Art. 57 KG

2.2.3 Befugnisse der Kirchenkreisversammlung

	Art. 22
Wahlen	<p>¹ Die Kirchenkreisversammlung wählt</p> <p>a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkreisversammlung und die Stellvertretung;</p> <p>b) die Mitglieder der Kirchenkreiskommission.</p> <p>² Die Kirchenkreiskommission konstituiert sich selbst.</p>

	Art. 23
Sachgeschäfte	Die Kirchenkreisversammlung nimmt den Jahresbericht der Kirchenkreiskommission zur Kenntnis.

	Art. 24
Mitwirkungsrechte	<p>¹ Die Kirchenkreisversammlung kann der Kirchgemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl in den Kirchgemeinderat unterbreiten.</p> <p>² Sie nimmt Stellung zu kirchlichen und organisatorischen Fragen.</p>

3. Leitung der Kirchgemeindeversammlung

	Art. 25
Aufgaben, Befugnisse	<p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kirchgemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).</p> <p>³ Sie oder er hat Einsicht in die Akten, soweit Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung betroffen sind.</p>

4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz

	Art. 26
Rechnungsprüfungsorgan a) Zusammensetzung	Eine externe, privatrechtlich organisierte Stelle wird als Rechnungsprüfungsorgan für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt.

Art. 27
b) Aufgaben, Befugnisse Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹⁰.

Art. 28
Aufsicht Datenschutz
a) Zusammensetzung ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz besteht aus einer ständigen, entscheidbefugten Kommission.

² Sie zählt 2 Mitglieder.

Art. 29
b) Aufgaben ¹ Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle für Datenschutz richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹¹.

² Sie erstattet der Kirchgemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

5. Kirchgemeinderat

Art. 30
Zusammensetzung /
Konstituierung ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 8 Mitgliedern, die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident inklusive.

² Er konstituiert sich selbst, Art. 17 Bst. b OgR vorbehalten.

³ Die drei kirchlichen Ämter (Pfarr-, Sozialdiakonen- und Katechetenamt) entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Antrags- aber ohne Stimmrecht in den Kirchgemeinderat.

⁴ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Ämter zu behandeln.

Art. 31
Aufgaben ¹ Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde.

² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

¹⁰ Art. 125 ff. Gemeindeverordnung, GV

¹¹ Art. 33 ff. Datenschutzgesetz; BSG 152.04

Zuständigkeiten a) Grundsatz	Art. 32 Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Kantons oder der evangelisch-reformierten Landeskirche oder der Kirchgemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
Pfarrpersonen aa) Anstellung	Art. 33 1 Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. 2 Bei Kündigungen ist die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorbehalten ¹² .
bb) Residenzpflicht	Art. 34 Der Kirchgemeinderat bestimmt nach Anhörung der Kirchenkreiskommission, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.
b) Finanzkompetenzen aa) Neue und gebundene Ausgaben	Art. 35 1 Der Kirchgemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000, neue wiederkehrende bis zu CHF 60'000 abschliessend. 2 Er beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend ¹³ . 3 Ein Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
bb) Nachkredite	Art. 36 Der Kirchgemeinderat beschliesst abschliessend über Nachkredite zu Budget- und Verpflichtungskrediten, soweit der ursprüngliche und der Nachkredit zusammengerechnet CHF 330'000 nicht übersteigen.
Benützung Kirchengebäude	Art. 37 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken ¹⁴ .

¹² Art. 34 Abs. 2 KG

¹³ Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV: "Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht."

¹⁴ Art. 18 KG

Art. 38

Delegation von Entscheid-
befugnissen

1 Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

2 Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 39

Rechtsetzung

1 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse;
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen;
- d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung;
- h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

2 Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn sie zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht¹⁵.

6. Kommissionen**Art. 40**

Ständige Kommissionen
a) Mit Entscheidungsbefugnissen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen werden im Anhang 2 zum Organisationsreglement oder in einem besonderen Reglement bestimmt.

Art. 41

b) Ohne Entscheidungsbefugnisse

1 Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen.

2 Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

¹⁵ Art. 52 Abs. 3 GG

Art. 42

c) Zusammensetzung Soweit der Kirchgemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, gewährleistet er, soweit möglich, eine angemessene Vertretung der Kirchenkreise¹⁶.

Art. 43

Nichtständige Kommissionen 1 Die Stimmberechtigten oder der Kirchgemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschluss einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

2 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung werden im Einsetzungsbeschluss bestimmt.

Art. 44

Delegation 1 Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnisse übertragen.

2 Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

3 Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

7. Das Kirchgemeindepersonal

7.1 Allgemeines

Art. 45

Einteilung Das Kirchgemeindepersonal besteht aus den kirchlichen Ämtern (Pfarr-, Sozialdiakonen- und Katechetenamt) und den weiteren kirchlichen Angestellten¹⁷.

¹⁶ Das Vorschlagswesen wird in der Organisationsverordnung näher geregelt; vgl. Art. 39 OgR

¹⁷ Art. 47 ff. OgR

Art. 46

Grundzüge Dienstverhältnis

Die vom Kanton entlöhnten Pfarrstellen ausgenommen, sind die Grundzüge des Dienstverhältnisses, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem, in einem Personal- und Entschädigungsreglement geregelt.

7.2 Pfarrkollegium**Art. 47**

Zusammensetzung

Das Pfarrkollegium besteht aus den in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie den Verweserinnen und Verweser, den Vikarinnen und Vikare und den Stellvertretungen.

Art. 48

Innerkirchliche Pflichten und Aufgaben

Die innerkirchliche Amtsführung, die Pflichten und Rechte des Pfarrkollegiums richten sich nach den Verordnungen und Dienstanweisungen der kirchlichen Oberbehörde.

Art. 49

Stellung in der Kirchgemeinde

In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrkollegium ein Mitwirkungsrecht zu. Es kann Einwendungen und Anregungen unterbreiten.

Art. 50

Anstellung

¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen¹⁸.

² Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton nicht entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.

¹⁸ APHV; BSG 414.311

Art. 51

Anstellungsbedingungen

¹ Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung einer vom Kanton entlöhnten Pfarrstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung¹⁹.

² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung vom Kanton nicht entlöhnter Pfarrstellen richten sich nach dem Personal- und Entschädigungsreglement.

C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung**1. Allgemeines****Art. 52**

Einberufung

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Art. 53

Häufigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung²⁰ und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn zwei Prozent (2 %) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 54

Information

¹ Mindestens 14 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung orientiert der Kirchgemeinderat über die unterbreiteten Sachgeschäfte soweit möglich im kircheneigenen Mitteilungsblatt, mindestens aber durch öffentliche Auflage der Unterlagen in den Kirchenkreisen und mittels Veröffentlichung auf der Website der Kirchgemeinde.

¹⁹ Personalgesetz, PG; BSG 153.01: Personalverordnung, PV; BSG 153.011.1 und Art. 31 ff. KG

²⁰ Bis zur Einführung HRM2: Voranschlag der Laufenden Rechnung

² Vorbehalten bleibt die öffentliche Auflage von Reglementen und Vorprüfungsberichten gemäss Gemeindegesetz²¹.

Art. 55

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 56

Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

² Die Leiterin oder der Leiter unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative²².

Art. 57

Sofortige Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie dies bei der Leiterin oder dem Leiter sofort zu rügen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig eine Rüge, verliert sie das Beschwerderecht²³.

Art. 58

Verfahrensfragen

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Art. 59

Kontrolle des Stimmrechts

¹ Eine oder mehrere von der Kirchgemeindeverwaltung bestimmte Personen prüfen anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.

² Sie können die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen (z.B. Identitätskarte, Pass, Fahrausweis).

³ Sie teilen der Versammlungsleitung die Anzahl Stimmberechtigter mit.

²¹ Art. 54 GG

²² Art. 8 ff. insb. Art. 13 und 14 OgR

²³ Art. 49a GG

Art. 60

Versammlungsleitung

Die Leiterin oder der Leiter

- eröffnet die Versammlung,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- lässt über Änderungs-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge abstimmen,
- erteilt das Wort und kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen,
- entscheidet über Rechtsfragen; insbesondere erklärt sie/er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

Art. 61

Öffentlichkeit / Medien

¹ Die Versammlung ist öffentlich.² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung entscheidet die Versammlung.⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.**Art. 62**

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 63

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leiterin oder der Leiter erteilt ihnen das Wort.² Die Versammlung kann die Zahl der Äusserungen und deren Dauer beschränken.³ Die Leiterin oder der Leiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 64

Ordnungsantrag
a) Begriff

1 Ordnungsanträge betreffen ausschliesslich den Gang des Verfahrens.

2 Mit Ordnungsanträgen kann u.a. verlangt werden:

- die Absetzung eines Traktandums oder die Änderung der Reihenfolge der Traktanden;
- der Schluss der Beratung oder die Vertagung der Versammlung;
- die Rückweisung an den Kirchgemeinderat mit dem Auftrag, das Geschäft in einem bestimmten Sinn zu überprüfen oder zu ergänzen;
- die Beschränkung der Redezeit und/oder der Anzahl Voten pro stimmberechtigte Person;
- die geheime Abstimmung.

Art. 65

b) Vorgehen

1 Die Leiterin oder der Leiter lässt über einen Ordnungsantrag in der Regel sofort abstimmen.

2 Über einen Rückweisungsantrag und einen Antrag auf geheime Abstimmung wird nach erfolgter Beratung und Bereinigung, aber vor der Schlussabstimmung, entschieden.

3 Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Abschluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um eine Initiative oder ein Referendum geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten bzw. des Referendumskomitees.

Art. 66

Sachanträge
Begriff

1 Sachanträge betreffen den materiellen Gehalt einer Vorlage.

2 Sie zielen darauf ab, den Hauptantrag des Kirchgemeinderates durch einen Gegenantrag zu ersetzen oder Änderungen daran vorzunehmen.

3 Gegen- oder Abänderungsanträge dürfen nicht derart weitgehend sein, dass das Geschäft nicht mehr der Traktandierung entspricht.

2. Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 67</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 68</p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?". <p>³ Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.</p>
Gruppensieger	<p>Art. 69</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Leiterin oder der Leiter auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leiterin oder der Leiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 70</p> <p>¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.</p>

Art. 71

Stichentscheid

¹ Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

² Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3. Wahlen**3.1 Allgemein****Art. 72**

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Art. 73

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer ist auf drei Amtsdauern beschränkt, eine erneute Wahl frühestens nach 4 Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderat ausser Betracht.

Art. 74

Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten²⁴.

Art. 75

Unvereinbarkeit

¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

²⁴ Art. 7 Abs. 3 Bst. a Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern

Art. 76

Verwandtenausschluss
a) Grundsatz

¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören²⁵.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Art. 77

b) Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 76 OgR, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

3.2 Wahlverfahren**Art. 78**

Anmeldung

¹ Wenigstens 90 Tage vor der Wahlversammlung veröffentlicht die Kirchgemeindeverwaltung

- das Datum der Wahl,
- die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen.

² Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen²⁶ erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden.

²⁵ Art. 37 Abs. 1 GG

²⁶ Art. 73 ff. OgR

Art. 79

Wahlverfahren
a) Stille Wahl

- 1 Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.
- 2 Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 80

b) Wahl bei nur einem Sitz
und zwei Kandidierenden

- 1 Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.
- 2 Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.
- 3 Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 81 ff. OgR.

Art. 81

c) Geheime Wahl bei mehr
Kandidierenden als zu
vergebende Sitze
aa) Vorgehen

Bewerben sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim:

- a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- c) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind.
- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind als verteilt worden sind²⁷,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen²⁸ aus, bereinigen die Zettel²⁹ und
 - ermitteln das Ergebnis³⁰.

Art. 82

bb) Ungültiger Wahlgang

Die Leiterin oder der Leiter lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

²⁷ Art. 82 OgR

²⁸ Art. 83 OgR

²⁹ Art. 84 OgR

³⁰ Art. 85 ff. OgR

	Art. 83
cc) Ungültige Zettel	Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
	Art. 84
dd) Ungültige Namen	<p>1 Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>2 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
	Art. 85
Ergebnis 1. Wahlgang	<p>1 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>2 Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p>
	Art. 86
2. Wahlgang	<p>1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leiterin oder der Leiter einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>2 Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens die doppelte Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>3 Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
	Art. 87
Stimmgleichheit	Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Wahl Kirchgemeinderat

Art. 88

Grundsatz

¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens drei Sitze zu.

² Als Vertreterin oder Vertreter eines bestimmten Kirchenkreises gilt, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen³¹ erfüllt und im entsprechenden Kirchenkreis wohnhaft ist.

Art. 89

Genügende Wahlvorschläge

¹ Sind nicht mehr Wahlvorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt³².

² Gleiches gilt für den Fall, dass die eingegangenen Wahlvorschläge zwar ungenügend sind, die Anzahl zu besetzenden Sitze mit Vorschlägen aus der Wahlversammlung aber erreicht wird.

Art. 90

Mehr Kandidierende als zu vergebende Sitze

Bewerben sich insgesamt mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, werden die Gewählten getrennt für jeden Kirchenkreis gemäss Art. 79 ff. OgR bestimmt.

4. Protokoll

Art. 91

Protokoll

Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Leiterin oder des Leiters und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

³¹ Art. 78 ff. OgR

³² Art. 79 OgR

Art. 92Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

¹ Die Kirchgemeindeverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

D. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung**Art. 93**

Grundsatz

Soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen bestehen, richtet sich das Verfahren an der Kirchenkreisversammlung analog nach Art. 52 ff. OgR.

Art. 94

Häufigkeit

Die Kirchenkreiskommission lädt die Stimmberechtigten des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich zur Kirchenkreisversammlung ein,

- um den Jahresbericht der Kirchenkreiskommission zur Kenntnis zu nehmen;
- soweit angezeigt, um Wahlen gemäss Art. 22 OgR durchzuführen und um Vorschläge für die Wahl in den Kirchgemeinderat gemäss Art. 24 Abs. 1 OgR zu beschliessen.

Art. 95

Wählbarkeit

Wählbar in die Kirchenkreiskommission sind die im Kirchenkreis Stimmberechtigten.

Art. 96Amtdauer /
Amtszeitbeschränkung

Die Bestimmungen von Art. 72 und 73 OgR gelten sinngemäss.

Art. 97

Ungenügende
Wahlvorschläge

¹ Kann die Mindestanzahl an Kirchenkreiskommissionsmitgliedern mangels Wahlvorschlägen nicht besetzt werden, leitet der Kirchgemeinderat eine Ergänzungswahl ein.

² Wird die Kirchenkreiskommission wegen Rücktritten beschlussunfähig³³ oder zählt sie deswegen weniger als 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat eine Ersatzwahl ein.

Art. 98

Aufhebung eines
Kirchenkreises

¹ Kann eine Kirchenkreiskommission nach der Ergänzungswahl nicht ordentlich bestellt werden, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein³⁴.

² Kann mit der Ersatzwahl die Beschlussfähigkeit einer Kirchenkreiskommission nicht wieder hergestellt werden bzw. zählt sie nicht wenigstens 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein³⁵.

³ Der Kirchgemeinderat ernennt eine Kirchenkreisverwalterin oder einen Kirchenkreisverwalter, welche(r) die Aufgaben der Kirchenkreiskommission übergangszeitlich wahrnimmt, längstens bis zur rechtskräftigen Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises.

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**1. Verantwortlichkeit****Art. 99**

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

³³ Die Beschlussunfähigkeit bestimmt sich aufgrund der zu Beginn der Amtsdauer bestellten Anzahl Mitglieder der Kirchenkreiskommission.

³⁴ Änderung von Art. 1 Abs. 2 OgR und der Karte im Anhang 1 mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Siehe auch Art. 1 Abs. 2 OgR Fussnote

³⁵ Änderung von Art. 1 Abs. 2 OgR und der Karte im Anhang 1 mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Siehe auch Art. 1 Abs. 2 OgR Fussnote

Art. 100Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

¹ Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihr Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen³⁶.

² Die Kirchgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Kirchgemeindefunktionen bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Kirchgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

2. Rechtspflege**Art. 101**

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Kirchgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden³⁷.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 102**

Anhang

Die Versammlung erlässt und ändert die Anhänge 1 und 2 (Gliederung der Kirchgemeinde in Kirchenkreise, ständige entscheidbefugte Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 103

Wahlen

Die von der Kirchgemeinde- bzw. Kirchenkreisversammlung zu wählenden bzw. zu ernennenden Organe der Kirchgemeinde werden für die Amtsperiode 2017 - 2020 im 2. Semester 2016 nach diesem Reglement bestellt, wobei

- in Abweichung von Art. 78 Abs. 1 OgR das Datum der Wahlen gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Inkraftsetzung dieses Reglementes erfolgt;
- in Abweichung von Art. 78 Abs. 2 OgR Wahlvorschläge spätestens 10 Tage vor der entsprechenden Wahlversammlung eingereicht werden müssen.

³⁶ vgl. dazu Art. 100 ff. Personalgesetz, PG, BSG 153.01

³⁷ Art. 65 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21

Art. 104

Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Wahl- bzw. Ernennungsverfahren der von der Kirchgemeinde- oder der Kirchenkreisversammlung zu wählenden bzw. zu ernennenden Organe der Kirchgemeinde treten auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft³⁸, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2017.

² Mit seinem Inkrafttreten hebt dieses Reglement das Organisationsreglement vom 21. November 2007 mit seinem Anhang 1 und das Kirchenkreisreglement vom 21. November 2007 auf.

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. August 2016.

Der Präsident:
Raoul Wanger

Die Sekretärin:
Tanja Jenni

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 18. Juli bis 17. August 2016 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. Juli 2016 bekannt.

Köniz, 19. September 2016

Der Leiter Kirchgemeindeverwaltung:
John Günther

Genehmigung

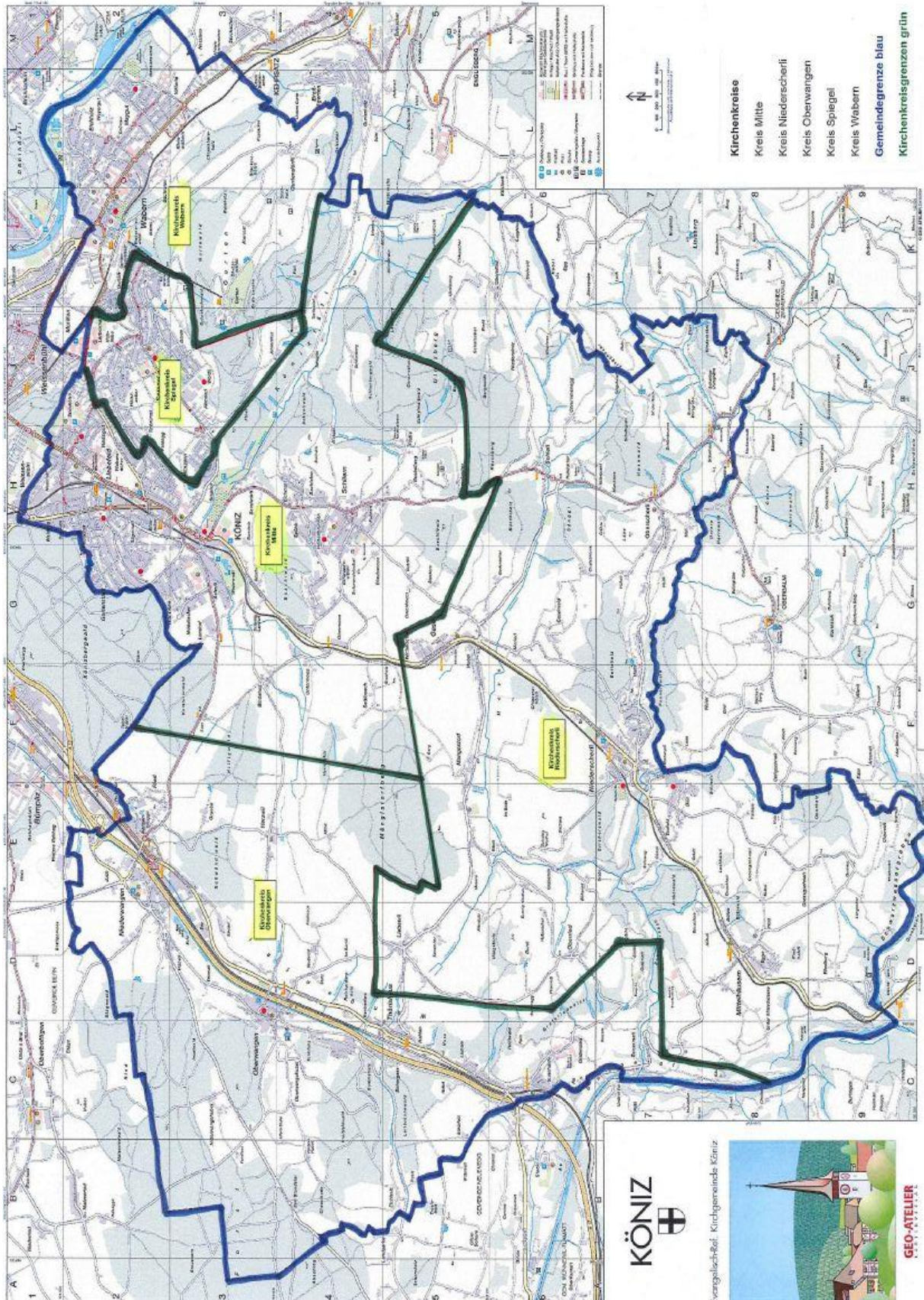
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 29. September 2016

Die Leiterin Gemeinderecht:
Monique Schürch

³⁸ Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Bst. g, Art. 22, Art. 26, Art. 28 Abs. 2, Art. 72 - 90 sowie Anhang 2 Ziffern 1.1 - 1.4 OgR

ANHANG 1: Gliederung Kirchgemeinde in Kirchenkreise



ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen

1. Kirchenkreiskommissionen

- 1.1 1 Kirchenkreiskommission je Kirchenkreis
- 1.2 Mitgliederzahl: 3 - 9
- 1.3 Wahlorgan für 3 - 9 Mitglieder: Kirchenkreisversammlung.
- 1.4 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 1.5 Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat.
- 1.6 Untergeordnete Stellen: Alle im jeweiligen Kirchenkreis tätigen Ämter und Angestellten.
- 1.7 Aufgaben:
 - Gestalten des kirchlichen Lebens.
 - Nimmt die administrative Verwaltung des Kirchenkreises wahr, die Verwaltung der Liegenschaften und die Beschaffung IT ausgenommen.
 - Erstellt das Budget des jeweiligen Kirchenkreises zuhanden des Kirchgemeinderates.
 - Vorschlagsrecht bei Pfarrwahlen und Dienstwohnungspflicht des jeweiligen Kirchenkreises.
- 1.8 Kompetenzen
 - Anstellung des unterstellten Personals zusammen mit der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Personelles des Kirchgemeinderates im Rahmen des Stellenplans.
 - Verwendung der Budget- und Verpflichtungskredite, diejenigen für Liegenschaften und IT ausgenommen.

2. Aufsichtsstelle für Datenschutz

siehe Art. 28 f. OgR